



Regelplan B II/2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)
 geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
 Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m
- 2) Bei anderen Radwegen Z 239 + 1022-10 (siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)
- 3) Z 138 angeordnet
- 4) angerammt
- 5) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2